Der Bundesministerium für Verteidigung Fü H IV 4 - Az 10 - 30 - 25 / VS-NfD

Bonn 08.MAI 1980 (02221)12-40 57 ab 17.5.1980

neue Ortskennzahl Bonn: 0228

Organisationsbefehl Nr 288/80 (H)

Für das Inkraftsetzen einer neuen STAN der Flußpionierkompanie 850 und 851 (FlußPiKp 850 u. 851

<u>Bezug:</u> 1) BMVg – InspH – Fü H IV 4 – Az 10 – 30 – 20/VS-NfD vom 09.07.1979 (Org-Maßnahmen 1980)

2) BMVg - InspH - Fü H IV 4 - Az 10 - 30 - 25/VS-NfD vom 14.06.1973 (OrgBefNr. 434/73 (H) fürFlußPiKp 881 u. 882)

AUFTRAG

1. TerrKdo Süd gliedert die in Ziffer 2 genannten Truppenteile ab 01.Juli 1980 auf die STAN-Nr 447 4190 M vom 01.10.1979 (Pl.-Entw.) um.

Gleichzeitig verliert mit OrgBefNr. 434/73(H) inkraftgesetzte STAN für die FlußPiKp 881 und 882 ihre Gültigkeit.

HA-Abt I 3 übersendet, soweit noch erforderlich, als Arbeitsunterlage Gliederungsbilder und Materiallisten, die bis zur Inkraftsetzung der STAN-Nr. 447 4190 M Gültigkeit haben.

| 2. <u>Dienststelle:</u> | DStNr/Pz | PLZ u. Postort |
|-------------------------|----------|----------------|
| FlußPiKp 850 | 43027 8 | 5450 Neuwied |
| FlußPiKp 851 | 43035 4 | 6200 Wiesbaden |

3. Unterstellung:

Wird eine abweichende Unterstellungsregelung erforderlich, ist dieses bei BMVg/Fü H zu benachrichtigen.

- 4. Mob-Hinweise:
 - a. MobTrt:
 - b. <u>KalfüDSt:</u> FlußPiKp 850 u. 851
 - c. Zuständiges KWEA: wie bisher
 - d. Mob-Ergänzung:

Für die zugewiesene Pers- und MatMobErg sind die Bestimmungen des MobPlBw,

- Kap. C, Abschn. B, Nr. 2.1.1 (für Personal) und
- Anlage 52, Nr. 1.3 (für Material)

zu beachten; ggf. sind neue Bedarfsanforderungen zu stellen.

Auf den Befehl "Verbleib und Verwendung von Rekruten bei Mobilmachung" wird hingewiesen.

PERSONAL

5. Die Stellenbesetzung für das militärische und zivile Personal richtet sich nach den beigefügten Stellenplänen (Verteiler B).

Änderungen, die vor Gültigkeitsdatum des Org-Befehls im bisherigen militärischen Stellenplan erfolgen, ziehen entsprechende Änderungen des beigefügten Stellenplans nach sich.

VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

LOGISTIK und SANITÄTSDIENST

- 6. Die Logistik ist gem. BesAnwVH Sonderdruck Nr. 42 vom 01.10.1979 Durchzuführen.
- 7. Materialbewegungen sind nach den Bestimmungen der VWH 1 in Verbindung mit der VWH 21, jedoch erst nach Eingang des Formschreibens MatAH IB 422, Az 10 30 25 "Ausstattung der Truppe mit STAN-Material" und nach Vorliegen Der darin festgelegten Unterlagen einzuleiten.

Dabei sind für zu gelassene Kfz/Anhänger Veränderungsmeldungen gem. ZDv 43/2 zu erstellen

8. Soweit Material in der STAN mit einem "G" gekennzeichnet ist, legt das TerrKd Süd fest, aus welcher Geräteeinheit dieses Material leihweise zu entnehmen ist.

Sind Leihgaben erforderlich, die den Bereich des TerrKdo Süd übergreifen, ist die abgebende Geräteeinheit in Absprache zwischen den zuständigen KdoBeh zu bestimmen.

MELDUNGEN

9. TerrKdo meldet BMVg/Fü H den Abschluß der Org-Maßnahme unter nachrichtlicher Mitteilung an SKA-Abt III/GrpOrg-Grundlagen.

Im Auftrag

Machner